Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dülmen GmbH gültig ab 01.01.2027 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Inkrafttreten

1.1 Diese ergänzenden Bedingungen treten nach Veröffentlichung in Kraft und regeln ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Dülmen GmbH (nachfolgend kurz: SW Dülmen) den Anschlussnehmer und Kunden an ihr Trinkwasserversorgungsnetz anschließt und mit Wasser beliefert.

1.2 Die jeweils gültigen Preisblätter „Netzanschlüsse“ „Allgemeiner Tarif Wasser“ sowie „Kostenpauschalen“ der Stadtwerke Dülmen GmbH sind Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen. Diese werden auf der Internetseite der SW Dülmen veröffentlicht und dem Anschlussnehmer sowie dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

2. Vertragsabschluss und Bedarfsdeckung (zu §§ 2 und 3 AVBWasserV)

2.1 Die Herstellung, sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des Netzanschlussportals der SW Dülmen unter: www.stadtwerke-duelmen.de/netzanschlussportal oder der, von der SW Dülmen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Antragstellung in sonstiger Textform bleibt möglich; auf Verlangen stellt die SW Dülmen die Vordrucke in Papierform zur Verfügung.

2.2 Die SW Dülmen schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab; sie kann in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, zum Beispiel Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter und Mieter des Grundstücks abschließen.

2.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SW Dülmen wahrzunehmen. Personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind der SW Dülmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so wird die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung von der SW Dülmen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.4 Die SW Dülmen ist zum Vertragsabschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. Eine sich aus dem Ortsrecht ergebende Anschluss- und Benutzungspflicht bleibt unberührt. Die SW Dülmen wird den Anschluss herstellen, wenn der Anschlussnehmer die den Regelfall übersteigenden Mehrkosten übernimmt

2.5 Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine dauerhafte Trennung der Rohrnetze nach DIN EN 1717, sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind; eine unmittelbare oder mittelbare Verbindung der Eigengewinnungsanlage mit der Kundenanlage ist unzulässig.
Zu einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung ist die SW Dülmen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung verpflichtet.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SW Dülmen einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten der Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss, nachfolgend „BKZ“ genannt) bei dem Anschluss eines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Versorgungsnetz der SW Dülmen, soweit hierfür örtliche Verteilungsanlagen erstellt oder verstärkt werden.

3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt (Ortsnetzleitungen einschließlich Druckerhöhungsanlagen, Armaturen und Absperreinrichtungen). Überörtliche Transport- und Fernleitungen bleiben außer Ansatz (§ 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3.3 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der für Erschließung des Gebietes anfallenden Kosten.
Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 10 Metern zugrunde gelegt.
Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke), wird ein Mindeststraßenfrontlänge von 10 Metern angesetzt.

3.4 Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der Grundstücksfront wie folgt:

BKZ = 0,7*M*K/∑M

Darin bedeuten:

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende BKZ.

M Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

K Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

∑M Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers dem entgegenstehen. Dazu ist ein Anschlusspunkt gemäß DIN 18012 (Anschlusseinrichtungen für Gebäude- Allgemeine Planungsgrundlagen) zur Verfügung zu stellen.
Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist für den Hausanschluss ein DVGW zugelassenes Hauseinführungssystem einschließlich wasserdichtem Mantelrohr in die Bodenplatte mit einzubauen. Das Mantelrohr ist bis ca. 1 m vor das Gebäude zu verlegen. Das gewünschte Hauseinführungssystem ist mit der SW Dülmen abzustimmen und bauseits zu beschaffen. Der Einbau hat bauseits nach Herstellerangaben und nach den Vorgaben der SW Dülmen zu erfolgen. Sollte kein Hauseinführungssystem verwendet werden, so ist in der Bodenplatte eine Aussparung vorzusehen. Hierfür setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit der technischen Abteilung der SW Dülmen in Verbindung. Die Aussparung ist unmittelbar nach der Montage des Hausanschlusses, analog zum Aufbau der restlichen Bodenplatte, bauseits wasserdicht zu verschließen.
Wird der Hausanschluss über eine Einzelleitung in ein unterkellertes Gebäude eingeführt, so erfolgt die Wanddurchführung in der Regel durch eine Kernbohrung. Die Kernbohrung ist bauseits zu veranlassen. Soll die SW Dülmen die Kernbohrung erstellen, so erfolgt dies auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers.

4.2 Die SW Dülmen unterbreiten dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden und teilen ihm darin die Kosten – aufgegliedert nach Material, Erdarbeiten, Montage und Dokumentation – mit. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses können pauschal berechnet sein und können dem „Preisblatt Netzanschlüsse“ entnommen werden; der Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 und die Hausanschlusskosten werden getrennt errechnet und aufgegliedert ausgewiesen.
Der Anschlussnehmer erteilt der SW Dülmen aufgrund des Angebotes und der dem Angebot beiliegenden Auftragserteilung einen Auftrag zur Herstellung bzw. Änderung des Hausanschlusses. Eigenleistungen (Erdarbeiten) im nicht öffentlichen Bereich sind mit der SW Dülmen rechtzeitig im Voraus abzustimmen und werden bei der Kalkulation angemessen berücksichtigt.
Die Kosten für den Hausanschluss bzw. die Hausanschlussänderung werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.3 Eine unerlaubte Überbauung der Hausanschlussleitung führt in der Regel zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse, diese Umlegung ist mit den SW Dülmen abzustimmen. Die Kosten hierfür sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Anschlussleitungen gelten nicht als überbaut, wenn diese in einem dichten und ausreichend stabilen Schutzrohr verlegt werden. Die Verwendung von Schutzrohren ist rechtzeitig mit der SW Dülmen abzusprechen.

4.4 Die SW Dülmen liefert kein Lösch- und Objektschutzwasser. Anschlüsse werden ausschließlich nach dem Trinkwasser- bzw. Brauchwasserbedarf ausgelegt. Die Vorhaltung von Löschwasser ist nicht Gegenstand des Versorgungsvertrages. Anschlüsse für Löschwasser-, Sprinkler- oder sonstige Objektschutzanlagen werden nicht angeboten.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze, Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Messung (§§ 8, 11, 18 Abs. 2 AVBWasserV)

5.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung in der Regel dann, wenn sie auf dem Grundstück eine Länge von 30 m überschreitet. In den Fällen des § 11 Abs. 1 AVBWasserV kann die SW Dülmen verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt.

5.2 Der Einbau von Wohnungswasserzählern ist bedingt möglich und muss mit der Anmeldung für den Hausanschluss beantragt werden. Der Aufbau der Wasserverteilungsanlage ist mit der SW Dülmen abzusprechen.

5.3 Die SW Dülmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist (§ 17 Abs. 1 AVBWasserV). Maßgeblich sind insbesondere DIN EN 806, DIN 1988-100 ff, DIN EN 1717 und das DVGW-Regelwerk in den jeweils geltenden Fassungen.

5.4 Die Stilllegung und der Rückbau eines Hausanschlusses werden von der SW Dülmen durchgeführt. Veranlasst der Anschlussnehmer die Stilllegung oder den Rückbau, werden die Leistungen nach dem „Preisblatt Netzanschlüsse“ erhoben.

5.5 Die SW Dülmen ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß § 16 AVBWasserV gewähren. Weiterhin ist die SW Dülmen berechtigt, Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Kunden oder von einem von ihr beauftragten Dritten erhalten hat. Liegen der SW Dülmen keine Ablesedaten vor, kann sie den Verbrauch nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 AVBWasserV schätzen.

5.6 Die SW Dülmen ist berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und diese ihr unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der Kunde kann der Selbstablesung nur widersprechen, soweit ihm diese unzumutbar ist.

5.7 Führt der Kunde eine zumutbare Selbstablesung nach Ziffer 5.6 nicht durch, kann die SW Dülmen die Ablesung selbst vornehmen. Solange der Beauftragte der SW Dülmen die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SW Dülmen den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 AVBWasserV).

6. Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage (§ 13 AVBWasserV)

6.1 Die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage ist von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV), das die Arbeiten an der Trinkwasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung des Netzanschlussportals der SW Dülmen oder der von der SW Dülmen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2 Die SW Dülmen schließt die Trinkwasserinstallation des Anschlussnehmers an ihr Wasserversorgungsnetz an, indem sie den Wasserzähler setzt und die Anlage bis zur Hauptabsperreinrichtung befüllt (Inbetriebsetzung). Hierfür erstattet der Anschlussnehmer bzw. das die Inbetriebsetzung beantragende Wasserinstallationsunternehmen der SW Dülmen die im "Preisblatt Netzanschlüsse" aufgeführten Kosten.

6.3 Die Termine zur Inbetriebsetzung sind rechtzeitig, mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Einbautermin, mit der SW Dülmen zu vereinbaren. Sollte für die Montage des Hausanschlusses kein Hauseinführungssystem verwendet worden sein, ist die Inbetriebsetzung nur möglich, wenn die Bodenplatte wasserdicht verschlossen ist. Falls eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder nicht eingehaltener Termine nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer oder das die Inbetriebsetzung beantragende Wasserinstallationsunternehmen zusätzlich für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die im „Preisblatt Netzanschlüsse" aufgeführten Kosten. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen; der Nachweis, dass Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, ist gestattet.

6.4 Die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage kann von der Bezahlung fälliger und unbestrittener Forderungen auf Inbetriebsetzungs- und Hausanschlusskosten sowie auf den Baukostenzuschuss abhängig gemacht werden; im Übrigen gilt § 28 AVBWasserV.

6.5 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen hat der Anschlussnehmer oder Kunde der SW Dülmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Die Mitteilung soll unter Verwendung des Netzanschlussportals der SW Dülmen (www.stadtwerke-duelmen.de/netzanschlussportal) oder der von der SW Dülmen zur Verfügung gestellten Vordrucke erfolgen; sie soll der SW Dülmen rechtzeitig, möglichst zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten, zugehen.

6.6 Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SW Dülmen eingetragen sind, weisen vor Aufnahme ihrer Arbeiten ihre Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV) und melden sich rechtzeitig bei der SW Dülmen, damit sie über deren technische Anforderungen informiert werden können.

7. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer bzw. Kunde in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. Pacht-/Mietvertrag), wirkt dieser im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass der SW Dülmen der nach § 16 AVBWasserV erforderliche Zutritt gewährt wird.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Zu den Kosten gehören die Gebühren der Prüfstelle sowie die Kosten des Aus- und Einbaus und des Transports der Messeinrichtung.

9. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

9.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr, sofern der Kunde nicht eine Abrechnung gemäß Ziffer 9.3 verlangt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird.

9.2 Der Kunde leistet 11 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die SW Dülmen wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die SW Dülmen die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnet oder binnen zwei Wochen nach Abrechnung ausgezahlt. Hat die SW Dülmen aus einem anderen bestehenden oder bereits beendeten Wasser- oder Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden ist sie ebenfalls berechtigt, die Guthabenauszahlung an den Kunden abzulehnen und eine entsprechende Verrechnung zu vorzunehmen.

9.3 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SW Dülmen in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SW Dülmen berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.

9.4 Für die Erstellung unterjähriger Rechnungen (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) erhebt die SW Dülmen jeweils zusätzliche pauschale Entgelte. Die Übermittlung dieser Abrechnungen ist in elektronischer Form für den Kunden kostenfrei.

10. Zahlung, Verzug Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

10.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, die Barzahlung vor Ort und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftmandat stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SW Dülmen weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf eine der mitgeteilten Bankverbindungen, unter Angabe der Kundennummer, sicherzustellen ist.

10.2 Der Kunde hat der SW Dülmen anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

10.3 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde eine Mahnkostenpauschale an die SW Dülmen zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der SW Dülmen kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden weist die SW Dülmen die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach.

10.4 Im Falle einer berechtigten Unterbrechung der Versorgung hat der Kunde der SW Dülmen ein pauschales Entgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der SW Dülmen kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden weist die SW Dülmen die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach.

10.5 Hat der Kunde trotz rechtzeitiger Ankündigung des Termins schuldhaft den, von der SW Dülmen, mit der Unterbrechung Beauftragten keinen Zugang zur Entnahmestelle ermöglicht, so hat er der SW Dülmen ein pauschales Entgelt für den Versuch der Unterbrechung zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der SW Dülmen kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden weist die SW Dülmen die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Die SW Dülmen behält sich vor, die tatsächlichen Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

10.6 Die SW Dülmen wird dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung aufgrund Zahlungsverzuges eine Abwendungsvereinbarung mit zinsloser Ratenzahlung anbieten. Das Muster ist auf der Internetseite der SW Dülmen unter www.stadtwerke-duelmen.de verfügbar.

11. Kündigung

11.1 Bei Verkauf des zu versorgenden Grundstücks oder Auszug aus dem Objekt und somit der Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich nach Übergabe des Objekts (Schlüsselübergabe) seine Kunden-Nr., seine neue Anschrift, den Wohnungs-/Hausnachfolger und/oder den Eigentümer des Objekts sowie den abgelesenen Zählerstand der SW Dülmen in Textform mitzuteilen. Bei versäumter Kündigung haftet der Kunde für die Bezahlung aller weiteren Verbrauchskosten.

11.2 Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV). Die Kosten der Absperrung und der Wiederinbetriebnahme ergeben sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse".

12. Bau- und Standrohrwasser

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der SW Dülmen zu beantragen; dies gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend. Die Kosten für die Herstellung und die Entfernung des Bauwasseranschlusses sowie die Entgelte für die Überlassung von Hydrantenstandrohren der SW Dülmen ergeben sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse" (§ 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV).

13. Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, kann die SW Dülmen eine Vertragsstrafe verlangen. Abweichend von dem in § 23 Abs. 1 Satz 2 AVBWasserV zugelassenen Höchstmaß legt die SW Dülmen der Berechnung höchstens das Dreifache des Verbrauchs zugrunde, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Verbrauch entnommen worden ist.

14. Auskunftserteilung

Die SW Dülmen ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren die Menge des Wasserbezugs der Kunden mitzuteilen. Rechtsgrundlage der Übermittlung sind die gebührenrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Gemeinde in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c bzw. e DSGVO. Die Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO stellt die SW Dülmen auf ihrer Internetseite bereit.

15. Streitbeilegung, Verbraucherinformationen und Verbraucherservice

15.1 Die SW Dülmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

15.2 Für Verbraucherbeschwerden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen

Telefon:	(0 25 94) 79 00-80
E-Mail:	kundenservice@stadtwerke-duelmen-gmbh.de
Montag-Mittwoch	von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

16. Änderungs-/ Wirksamkeitsklausel

Änderungen, Aufhebung oder Neufassung dieser Ergänzenden Versorgungsbedingungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Stadtwerke Dülmen GmbH
Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen

Sitz der Gesellschaft: Dülmen
Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld
Handelsregister-Nr. HR B 6323
UST-IdNr. DE 1244 68 602

Telefon: (0 25 94) 79 00-80
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-duelmen-gmbh.de
Homepage: www.stadtwerke-duelmen.de